

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Zivilschutz am Comptoir Suisse 1978

9.-24. September in Lausanne

Der Zivilschutz beteiligt sich dieses Jahr mit einer attraktiven Schau auch am Comptoir 1978 in Lausanne, um damit die Leistungsschau der Westschweiz zu bereichern. Im Eingangspavillon der Halle 15 wird in Bild und Text darauf hingewiesen, dass der Zivilschutz für unser Land in Kriegs- und Katastrophenfällen unentbehrlich geworden ist und heute einen tragenden Pfeiler unserer Gesamtverteidigung bildet. Gelbe Riesentabellen mit dem Zivilschutzsignet werden bereits über dem Comptoir auf diese Sonderschau aufmerksam machen. An einem Informationsstand werden Auskünfte und Dokumentationen abgegeben. Mit dieser Sonderschau, die durch die Stabsstelle für Information im Bundesamt für Zivilschutz aufgebaut wird, soll der Zivilschutz einmal mehr auch in der Westschweiz präsent sein und bei den Besuchern des Comptoirs in Erinnerung gerufen werden.

Aus dem Sitzungszimmer der Thurgauer Regierung

Zivilschutz auch für Landbevölkerung

Die Thurgauer Regierung hat sich an einer Sitzung eingehend mit der Realisierung der revidierten Zivilschutzgesetze befasst. Die hier bekanntgegebene Stellungnahme dürfte auch unsere Leserschaft interessieren.

Redaktion «Zivilschutz»

Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz

Seit 1. Februar 1978 ist das revidierte Zivilschutzgesetz des Bundes in Kraft. Es verfügt grundsätzlich für alle Gemeinden die Bildung von örtlichen Schutzorganisationen. Nur in ganz besonderen Fällen und mit spezieller Zustimmung des Bundesrates, können Gemeinwesen ganz oder teilweise von dieser Pflicht befreit werden.

Solche Gesuche um gänzliche Befreiung lagen dem Regierungsrat aus acht thurgauischen Gemeinden zur abschliessenden Beschlussfassung vor. Die betreffenden Gemeinden verwiesen dabei auf ihre kleine Bevölkerungszahl, den Charakter als reine Bauerndörfer und teilweise auf ihre finanzielle Belastung durch andere Aufgaben.

Aus grundsätzlichen Erwägungen lehnte der Regierungsrat alle diese Gesuche ab. Gleichzeitig beauftragte

er das Amt für Zivilschutz, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden eine der jeweiligen Gemeinde angemessene, sinnvolle und doch genügend wirksame Organisationsform zu erarbeiten und die gefundene Lösung dem Militärdepartement zuhanden des Regierungsrates zu unterbreiten. Massgebend für diese wohlwogene Entscheidung war für den Regierungsrat die Überzeugung, dass es nicht zu rechtfertigen und verantworten wäre, die Landbevölkerung gegen die jederzeit drohenden modernen Kriegs- und Katastrophengefahren weniger zu schützen als die Bewohner der Städte und grösseren Ortschaften. Besonders in der Grenzlage unseres Kantons muss auch die Bevölkerung der kleinsten Gemeinde realistischerweise damit rechnen, von diesen modernen Gefahren direkt betroffen zu werden. Hier finden auch an sich verständliche finanzielle Überlegungen eine klare Grenze. Und dies besonders dann, wenn Mitbürger betroffen werden sollten, die durch ihre Verantwortung für Viehbestände und Landesversorgung zusätzlich belastet und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Wohl aber erscheint es als richtig, für diese besonderen Verhältnisse auch besondere Vorkehrungen zu treffen, wie sie im Auftrag an das Zivilschutzamt verfügt sind. Diese Überlegungen des Regierungsrates entsprechen im übrigen auch völlig dem Geist und Inhalt des Zivilschutzgesetzes und der Auffassung des Bundesrates.

«Schweizerische Bodensee-Zeitung»

Firma muss nachzahlen

«Ich habe vom 20. bis zum 24. Februar 1978 Zivilschutz geleistet. Die Firma, bei der ich arbeite, zahlt mir einen Stundenlohn von 14 Franken. Für den geleisteten Zivilschutz habe ich von der Erwerbersersatzordnung (EO) durch die Firma einen Betrag von Fr. 175.- erhalten. Meines Erachtens sollte ich Erwerbserlös in der Höhe des durchschnittlichen Lohnes erhalten, das sind bei mir etwa 600 Franken pro Woche. Muss mir die Firma noch etwas zahlen?»

E. Jost, Zürich

Das Bundesgesetz über die Erwerbersersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige bestimmt, wieviel Ihnen von Gesetzes wegen als Minimum ausbezahlt werden muss: Bei Alleinstehenden höchstens 35 Prozent des vordienstlichen Einkommens. Dies entspricht etwa

den 175 Franken, die Sie bereits erhalten haben. Der Arbeitgeber ist nämlich nach Art. 324 Abs. 2 OR verpflichtet, Ihnen die Differenz zwischen der Leistung der Ausgleichskasse und 80 Prozent Ihres durchschnittlichen Lohnes zu entrichten. 80 Prozent Ihres durchschnittlichen Lohnes sind 480 Franken. Nachdem Sie 175 Franken bekommen haben, muss Ihnen die Firma noch rund 300 Franken auszahlen, um die Differenz auszugleichen.

Um diese Zahlungspflicht kann sich der Arbeitgeber nicht drücken, denn Art. 324b ist zwingender Natur und kann nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgeändert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate gedauert hat.

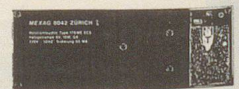
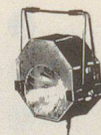
«Die Tat», Zürich

MEXAG



SICHERHEITSTECHNIK

8042 ZÜRICH, Riedlistrasse 8
Telefon 01 60 17 69, Telex 59 943



Notstromleuchten

Unsere Notstromleuchten geben sofort strahlend helles Licht bei Stromausfall. Wir führen tragbare Wand- und Einbaumodelle. Normal- oder Halogenlicht.

ab Fr. 229.-

MEXAG

